

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom **23. Oktober 1958**

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT

PLAN-ARCHIV

B.N.P. (B/2)

Seuzach

Nr.

**15**

**3760. Baulinien.** Am 11. September 1958 ersuchte der Gemeinderat Seuzach um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. Juli 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Seebühl-, der Eiben- und der Seestrasse sowie betreffend Abänderung der Baulinien der Quartierstrasse zwischen der Heimenstein- und der Welsikonerstrasse in Seuzach. Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt vom 19. August 1958 veröffentlichten Beschluss gingen gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 8. September 1958 keine Rekurse ein.

Von den vier Strassen, die das nördlich des Seebühls in Seuzach gelegene Baugebiet begrenzen, besitzen die Winterthurer- und die Reutlingerstrasse bereits genehmigte Baulinien. Die neu zur Genehmigung eingereichten Baulinien betreffen die Seebühl- und die Seestrasse sowie die Eibenstrasse, die der Erschliessung des Areals dient. Die Baulinienabstände von 21 m, 17 m und 15 m sind der Verkehrsbedeutung der drei Strassen angemessen.

Beim zweiten Begehren handelt es sich um die Abänderung der Baulinien der zwischen der Welsikoner- und der Heimensteinstrasse projektierten Quartierstrasse. Deren Einmündung in die Welsikonerstrasse wird um 10 m verschoben; damit wird die Ueberbaumungsmöglichkeit der Parzellen verbessert. Der bisherige Baulinienabstand von 18—25 m bleibt unverändert.

Der Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Seuzach vom 3. Juli 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Seebühl-, der Eiben- und der Seestrasse sowie betreffend Abänderung der Baulinien der Quartierstrasse zwischen der Heimenstein- und der Welsikonerstrasse in Seuzach wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Seuzach wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Seuzach unter Rücksendung je eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 23. Oktober 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*H. Isler*